

Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen

Ausgangslage

Aufgrund eines Beschlusses der Landestierschutzreferentenkonferenz vom 12.11.2025 wurde in der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 18.11.2025 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe (AG Wolf & Weidetiere) unter Leitung des Bundeslandes Tirol beschlossen, welche sich im Licht der zunehmenden Präsenz von Wölfen in Österreich mit den aus dem Tierschutzgesetz abzuleitenden Verpflichtungen des Schutzes von Nutztieren auf Weiden durch den Tierhalter bzw. die Tierhalterin und damit einhergehende Pflichten der zuständigen Vollzugsbehörden nach dem Tierschutzgesetz auseinandersetzen soll.

Im Tierschutzgesetz ist die Verantwortung des Tierhalters bzw. der Tierhalterin für nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere in § 19 wie folgt geregelt:

„Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.“

Die Bestimmung beruht auf Nr. 12 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG – Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag eine Leitlinie zu erstellen, welche die zuständigen Behörden im Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit der objektiv steigenden Präsenz von freilebenden Wölfen und durch diese verursachte Rissgeschehen unterstützen soll. Zu diesem Zwecke wurde eine Matrix erstellt, welche von den Vollzugsbehörden als Leitfaden für den tierschutzrechtlichen Vollzug herangezogen werden kann. Damit soll sowohl für Tierhaltende als auch die vollziehenden Behörden (einschließlich Sachverständige wie Amtstierärztinnen & Amtstierärzte) die Rechtssicherheit in Zusammenhang mit dem Vollzug des TSchG im Kontext mit der Präsenz von Wölfen erhöht werden und allfällige rechtliche Konsequenzen für diese eingrenzen.

Es wird daher in der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 12.05.2026 gegenständliche Leitlinie beschlossen:

Einleitend wird festgehalten, dass der Auftrieb von Weidetieren auch bei bekannter Präsenz von Wölfen grundsätzlich jedenfalls zulässig ist. In einem weiteren Schritt, ist die Frage zu beantworten, ab welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen vom Tierhalter bzw. von der Tierhalterin zu treffen sind, um seine nicht in Unterkünften untergebrachten Tiere vor potentiellen Rissen durch Wölfe zu schützen.

Unter dem Begriff „vorübergehend“ gemäß § 19 TSchG wird ein unbestimmter Zeitraum verstanden, der mit dem Moment beginnt, ab welchem das Weidetier ohne die Möglichkeit des Zugangs zu einer Unterkunft (Stall etc.) gehalten wird.

Betreffend mögliche Schutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs unter nachfolgendem Link verwiesen:

<https://baer-wolf-luchs.at/herdenschutz>

Die Wahl der Schutzmaßnahmen obliegt dabei grundsätzlich dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin und ist anhand des konkreten Einzelfalls von diesem zu treffen. Bei der Vorschreibung von Schutzmaßnahmen müssen diese sowohl nach den örtlichen Gegebenheiten, als auch aufgrund der Verfügbarkeit möglich und für einen verständigen Tierhalter grundsätzlich wirtschaftlich zumutbar sein. Bei der Zumutbarkeit der Maßnahmen im Fall einer konkreten Bedrohung des Wohlergehens der Weidetiere (konkrete Gefahr im Sinne des § 5 TSchG) ist jedoch ein strengerer Maßstab anzulegen, als bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen gemäß § 19 TSchG.

Für den Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt die Beurteilung, in wieweit Schutzmaßnahmen erforderlich und im konkreten Fall faktisch möglich und zumutbar sind, einer Einzelfallbeurteilung durch die örtlich zuständige Behörde, die sich dabei entsprechender einschlägiger Sachverständiger bedienen kann.

Sofern bei einer Häufung von Rissen in örtlicher und zeitlicher Nähe zur jeweiligen Weidehaltung keine entsprechenden Schutzmaßnahmen umsetzbar sind bzw. nicht zum gewünschten Erfolg führen, hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, als ultima ratio dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin einen Abtrieb von der entsprechenden Weide vorzuschreiben.

In einigen Bundesländern wurden diverse Verordnungen erlassen, in denen Alm- und Weideflächen ausgewiesen sind, auf denen keine Herdenschutzmaßnahmen möglich sind. Zudem ermöglichen diverse Länderverordnungen oder Länderregelungen eine erleichterte Entnahme von Wölfen. Diese können bei den Beurteilungen durch die zuständige Behörde betreffend die Schutzpflichten nach § 19 TSchG Berücksichtigung finden.

Sollte es unabhängig von der Qualifikation eines Gebiets im Einzelfall zu Rissvorfällen auf Weiden bzw. in örtlicher und zeitlicher Nähe zu einer Weide- oder Almhaltung kommen, hat die Behörde entsprechende Schritte zu unternehmen, insbesondere wenn ihr bekannt ist, dass der Tierhalter bzw. die Tierhalterin von sich aus keine Maßnahmen zum Schutz seiner Tiere getroffen hat, um sie vor Leiden, Schmerzen, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des § 5 TSchG zu schützen.

Die nachfolgende Matrix dient zur Unterstützung der Tierschutz-Vollzugsbehörden bei der Präsenz von Wölfen und durch diese verursachte Rissgeschehen:

Matrix Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe

Gefahrenstufe	Rissereignis	Weide, auf der Herdenschutz möglich und/oder wirtschaftlich zumutbar	Weide, auf der Herdenschutz <u>nicht</u> möglich und/oder wirtschaftlich <u>nicht</u> zumutbar*
1 Allgemeine Gefahr	<u>Keine</u> Risse, Präsenz von Wölfen aufgrund von z.B. Monitoringdaten (<i>Verbreitungskarten ÖZ</i>)	Noch keine Schutzmaßnahmen gem. § 19 TSchG notwendig. Beobachtung durch die Behörde	Keine Schutzmaßnahmen gem. § 19 TSchG
2 Erhöhte Gefahr	<u>Erstes</u> Rissereignis auf einer Weide	Behörde prüft risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen für betroffene Weiden	Keine behördlichen Maßnahmen, keine Schutzmaßnahmen für betroffene Weide
3 Unmittelbar drohende Gefahr	<u>Zweites</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Rissereignis	1. Behördlicher Auftrag für Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist). 2. Behörde prüft risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen für benachbarte schützbare Weiden .	Behörde prüft risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für (temporäre) Schutzmaßnahmen
4 Konkrete Gefahr	<u>Drittes</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem zweiten Rissereignis	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Beobachtung durch Behörde 2. aufgetragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens 3. Behördlicher Auftrag für Schutzmaßnahmen für benachbarte schützbare Weiden (Frist).	Behördlicher Auftrag für (temporäre) Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist).
	<u>Viertes</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem dritten Rissereignis	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Prüfung weiterer Aufträge für dieselbe Weide und benachbarte schützbare Weiden 2. aufgetragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens für dieselbe Weide und benachbarte schützbare Weiden	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Prüfung weiterer Aufträge 2. aufgetragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens

**Feststellung via Landesverordnung oder Erlass. Alm- und Weidegebiete, die nicht von einer VO/Erlass umfasst sind, können ebenfalls nicht schützbar sein. Die Beurteilung, ob Schutzmaßnahmen möglich und notwendig sind, hat im Einzelfall zu erfolgen.*

Anmerkungen:

Zu 2. „Erhöhte Gefahr“:

Bei der **Prüfung der Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen** durch die Behörde hat diese Prüfung einerseits risikobasiert und andererseits auch **unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips** zu erfolgen. Es sind daher auch bereits durchgeführte Wolfsmanagementmaßnahmen (Vergrämungen, Entnahmemöglichkeiten, Entnahmen) in diese Prüfung miteinzubeziehen.

Zu 3., 4. und 5.: „auf derselben Weide“ – „benachbarte Weiden“; „temporäre Schutzmaßnahmen“

„*Dieselbe Weide*“ ist jene Weide (jene Grundstücke, Feldstücke, etc.) eines landwirtschaftlichen Betriebes, auf der ein Rissereignis stattgefunden hat.

„*Benachbarte Weiden*“ sind Weiden, die an die Weide - auf welcher das erste, zweite, dritte Rissereignis stattgefunden hat - unmittelbar angrenzen.

Wenn innerhalb von 14 Tagen kein weiteres Rissereignis festgestellt wird, ist wieder die Gefahrenstufe 1 – Allgemeine Gefahr – anzunehmen.

„*temporäre Schutzmaßnahmen*“ sind Herdenschutzmaßnahmen (z.B. Behirtung, Nachtpferch, ...), die bei dauerhafter Durchführung wirtschaftlich unzumutbar wären, aber deren Umsetzung über einen begrenzten Zeitraum zumutbar ist.

Zu „Weiden, auf der Herdenschutz nicht möglich (VO, Gutachten, Erlass) und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar“ (VO, Gutachten, Erlass):

Alm- und Weidegebiete, die nicht von VO umfasst sind, können ebenfalls nicht schützbar sein. Die Beurteilung, ob Schutzmaßnahmen möglich und notwendig sind, hat im Einzelfall zu erfolgen.